

Fachspezifischer Teil

Sozialpädagogik

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 115. Sitzung vom 15.05.2022 die Änderung des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 597) beschlossen, der in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 1146).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der BA- und MA-Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen. ³Eine Praxisphase (einschließlich entsprechender Vor- und Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien) ist mit 8 LP Bestandteil des Studienprogramms. ⁴Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-MABFS-M1	Theorien der Sozialpädagogik	4	8	2	1. u. 2.	--
PÄD-MABFS-M2	Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung	4	8	2	1. u. 2.	--
PÄD-MABFS-M3	Sozialpädagogische Forschung	2	6	2	2. u. 3	--
PÄD-MABFS-M4	Recht und Sozialpolitik	4	8	2	3. u 4.	--

- (2) Die differenzierte Darstellung der Teilmodule, der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist im Modulhandbuch niedergelegt.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden studienbegleitende Prüfungsleistungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) oder Studiennachweise in mündlicher und schriftlicher Prüfungsform absolvieren. Das bedeutet i.d.R. mindestens eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Spezielle Schulpraktische Studien

¹Für das Fach Sozialpädagogik muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
PÄD-MABFS-M5	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sozialpädagogik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Sozialpädagogik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-MABFS-M6	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.